Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3229

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 55016 — 6217/64

Bonn, den 20. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 278. Sitzung am 12. Februar 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellverteter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur und Sitz

(1) Die Deutsche Landesrentenbank und die Deutsche Siedlungsbank werden zu einer bundesunmittelbaren selbständigen Anstalt mit dem Namen Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vereinigt.

(2) Alle Rechte und Verbindlichkeiten der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluß der Abwicklung als Ganzes mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank über.

(3) Die Anstalt ist eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts.

(4) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung des Verwaltungsrates den Sitz der Anstalt.

§ 2

Aufgaben und Geschäfte

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Förderung der Neuordnung des ländlichen Raums, insbesondere der ländlichen Siedlung, sowie der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben gewährt die Anstalt Darlehen und sonstige Finanzierungshilfen aus den ihr übertragenen öffentlichen Mitteln und aus ihren eigenen oder von ihr beschafften Mitteln.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Anstalt das Recht, Landesrentenbriefe, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben, sowie Darlehen aufzunehmen. Als Depositen darf die Anstalt nur Einlagen des Bundes, seiner Sondervermögen, der Länder, der in Absatz 5 genannten Unternehmen und der Betriebsangehörigen hereinnehmen.

(4) Andere Geschäfte darf die Anstalt nur betreiben, soweit sie mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen.

(5) Die Anstalt kann sich mit Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister an Unternehmen beteiligen, welche die von der Anstalt zu finanzierenden Aufgaben fördern.

§ 3

Bundesgarantie

Der Bund gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Gewährleistung nach Satz 1 bis zu einem Höchstbetrag zu übernehmen, der durch das Haushaltsgesetz festgesetzt wird. Wird das Haushaltsgesetz erst nach Beginn des Rechnungsjahres verkündet, so ist bis zur Verkündung die Festsetzung im Haushaltsgesetz für das vorhergehende Rechnungsjahr maßgebend.

§ 4

Grundkapital und Reserven

(1) Das Grundkapital der Anstalt beträgt 50 Millionen Deutsche Mark. Das Grundkapital kann nach Maßgabe des Absatzes 3 erhöht werden. Der Bund ist kraft Gesetzes an dem Grundkapital beteiligt. Die Länder und sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können sich mit Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister bis zu insgesamt neunundvierzig vom Hundert am Grundkapital der Anstalt beteiligen. Die Erhöhung und die Übertragung von Anteilen bedürfen der Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister.

(2) Die Anstalt hat eine Rücklage zu bilden.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Grundkapital und die Rücklage trifft die Satzung.

§ 5

Zweckvermögen

Das bei der Deutschen Siedlungsbank auf Grund des § 3 des Dritten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) sowie auf Grund des § 5 des Vierten Teils Kapitel II der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537), des § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 224) und des

§ 46 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882) bestehende Zweckvermögen ist als Sondervermögen des Bundes (§ 9 a der Reichshaushaltsordnung) von der Anstalt zu verwalten und nach Maßgabe der vorgenannten Gesetze und Verordnungen zu verwenden.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der gemeinsamen Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers der Finanzen.

(2) Die aufsichtführenden Bundesminister sind befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang zu halten.

(3) Die aufsichtführenden Bundesminister können von der Anstalt Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten verlangen, Bücher und Schriften der Anstalt einsehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Anstaltsversammlung teilnehmen und Anträge stellen; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Die aufsichtführenden Bundesminister sind befugt, die Anberaumung von Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von gegen Gesetz und Satzung verstoßenden Anordnungen und Beschlüssen der genannten Organe zu untersagen.

§ 7

Kommissar

Die aufsichtführenden Bundesminister können einen Kommissar und dessen Stellvertreter bestellen und diesen die ihnen nach § 6 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise übertragen.

§ 8

Organe der Anstalt

(1) Organe der Anstalt sind

a) der Vorstand,

b) der Verwaltungsrat,

c) die Anstaltsversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; mindestens ein Vorstandsmitglied muß zum Richteramt befähigt sein. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Anstaltsversammlung nach Anhörung des Verwaltungsrates bestellt und abberufen.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Anstalt, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Anstalt wird durch eine mit Dienstsiegel oder Dienststempel versehene Bestätigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erbracht, die dieser im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erteilt.

§ 10

Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, sein Vorsitzender und dessen Stellvertreter werden von der Anstaltsversammlung gewählt. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Tätigkeit des Verwaltungsrates werden im einzelnen in der Satzung geregelt.

§ 11

Anstaltsversammlung

(1) Die Anstaltsversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner.

(2) In der Anstaltsversammlung entfällt auf je 500 000 DM Kapitalbeteiligung eine Stimme. Die sich aus der Beteiligung des Bundes am Grundkapital der Anstalt ergebenden Rechte werden durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen wahrgenommen.

§ 12

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Anstalt werden im Rahmen dieses Gesetzes durch die Satzung bestimmt.

(2) Die Satzung und ihre Änderung werden von der Anstaltsversammlung nach Anhörung des Verwaltungsrates beschlossen und sind jeweils im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 13

Jahresabschluß

Über den Jahresabschluß, die Gewinnverteilung und die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates beschließt die Anstaltsversammlung.

§ 14

Prüfung nach der Reichshaushaltsordnung

Den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland stehen die in den §§ 48 und 111 der Reichshaushaltsordnung und in § 60 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden angegebenen Rechte zu. Die Anstalt unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 15

Amtshilfe

Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, der Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Mitwirkung der Siedlungsbehörden bei den Aufgaben, die der Anstalt auf dem Gebiet der ländlichen Siedlung und der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge obliegen.

§ 16

Einziehung und Vollstreckung

(1) Forderungen, insbesondere solche aus Darlehen einschließlich des Anspruchs auf Nebenleistungen, die der Anstalt zustehen oder von ihr verwaltet werden, werden durch die von den Ländern für zuständig erklärten Landesbehörden unentgeltlich eingezogen. Soweit bisher andere Behörden mit der Einziehung beauftragt sind, verbleibt es dabei.

(2) Das gleiche gilt für die Beitreibung der in Absatz 1 genannten Forderungen und die Zwangsvollstreckung aus den dafür bestehenden dinglichen Sicherheiten; die Beitreibung und die Zwangsvollstreckung erfolgen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens unter entsprechender Anwendung der hierfür geltenden Vorschriften. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges wird durch das Verwaltungszwangsverfahren nicht berührt.

§ 17

Dienstsiegel

(1) Die Anstalt ist berechtigt, ein Dienstsiegel unter Verwendung des Bundesadlers zu führen.

(2) Die mit Siegel oder Stempel der Anstalt versehenen, nach Maßgabe der Satzung ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 18

Vertretung

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Anstalt sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 19

Auflösung

Die Anstalt kann nur durch Gesetz, das über die Verwendung des Vermögens der Anstalt bestimmt, aufgelöst werden.

§ 20

Verweisung in anderen Vorschriften

Wo in Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verwaltungsanordnungen des Bundes, der Länder, des ehemaligen Deutschen Reiches und der ehemaligen Länder die Preußische Landesrentenbank, die Deutsche Landesrentenbank oder die Deutsche Siedlungsbank genannt werden, tritt an deren Stelle die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank.

§ 21

Aufhebung von Vorschriften

Es treten außer Kraft

a) das Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405) mit Ausnahme des § 14,

b) das Preußische Landesrentenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Gesetzsammlung S. 154) mit Ausnahme der §§ 10 bis 18, 21 bis 31, 33 und 39,

c) die Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank vom 26. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 457) und das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank vom 18. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647),

d) die Verordnung über die Beitreibung wiederkehrender Leistungen für Siedlungskredite vom 24. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 152) sowie die Verordnung über den Anwendungsbereich des § 1 der vorgenannten Verordnung vom 9. Juli 1955 (Bundesanzeiger Nr. 134 vom 15. Juli 1955).

§ 22

Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der Deutschen Landesrentenbank

Die Anstalt erhält für die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes übertretenden Beamten der Deutschen Landesrentenbank Dienstherrnfähigkeit (§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1834 —). Die Ansprüche der Versorgungsempfänger der Deutschen Landesrentenbank bestimmen sich nach § 132 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Der Vorstand der Anstalt kann die Wahrnehmung der Befugnisse des Dienstvorgesetzten einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 23

Übergangsregelung

(1) Bis zur Bestellung des Vorstandes durch die Anstaltsversammlung werden die Funktionen des Vorstandes von einem vorläufigen Vorstand ausgeübt, der aus dem bisherigen Vorstand der Deutschen Landesrentenbank sowie aus dem bisherigen Geschäftsführer der Deutschen Siedlungsbank und seinen Stellvertretern besteht.

(2) Bis zum Zusammentreten des Verwaltungsrates werden dessen Funktionen von einem vorläufigen Verwaltungsrat ausgeübt, der aus den bisherigen Verwaltungsräten der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank besteht. Vorsitzender des vorläufigen Verwaltungsrates ist der bisherige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Deutschen Siedlungsbank; sein Stellvertreter ist der bisherige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Deutschen Landesrentenbank. Die gleiche Regelung gilt entsprechend für die von den beiden Verwaltungsräten eingesetzten Ausschüsse.

(3) Bis zum Erlaß der Satzung gelten die Satzungen der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank weiter, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen.

§ 24

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 3. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Deutsche Landesrentenbank (DLRB), die aus der im Jahre 1927 gegründeten Preußischen Landesrentenbank hervorgegangen ist und ihren heutigen Namen durch Gesetz vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405) erhalten hat, sowie die im Jahre 1931 auf Grund der Verordnung vom 26. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 457) errichtete Deutsche Siedlungsbank (DSB) haben gemeinsam die Finanzierung der ländlichen Siedlung zur Aufgabe; zu diesem Zweck wurden beide Kreditinstitute nach dem zweiten Weltkrieg wieder zum Neugeschäft zugelassen.

Es zeigte sich sehr bald, daß auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Siedlung der Einsatz zweier Finanzierungsinstitute des Bundes, der vor 1945 im Hinblick auf die damaligen größeren Siedlungsräume berechtigt erschien, auf die Dauer insbesondere aus den nachfolgend dargelegten Gründen nicht mehr zu vertreten war. Die Fusion der beiden Banken zu einem einheitlichen Siedlungsfinanzierungsinstitut des Bundes wurde daher schon seit längerer Zeit erwogen und die Notwendigkeit der Zusammenlegung der beiden Banken vom Bundesrechnungshof bereits im Jahre 1957 in einer Denkschrift zu den Rechnungsjahren 1954 bis 1956 bejaht. Im Jahre 1959 trat der Bundesrechnungshof erneut mit eingehender Begründung für eine Zusammenlegung der beiden bundeseigenen Siedlungsfinanzierungsinstitute ein. Bei der Behandlung der Denkschrift des Bundesrechnungshofes hat der Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages die Fusion der beiden Kreditinstitute für zweckmäßig erklärt.

Das Bundeskabinett, das daraufhin mit der Frage der Fusion befaßt wurde, hat sich im Jahre 1961 (Beschluß vom 19. April 1961) ebenfalls grundsätzlich für die Zusammenfassung der beiden Siedlungsbanken zu einem einheitlichen Kreditinstitut zum Zwecke der Vereinfachung und Beschleunigung der Siedlungsfinanzierung ausgesprochen. Auch die auf Grund dieses Kabinettsbeschlusses bei den beiden Kreditinstituten durchgeführte Organisationsprüfung ergab für den Fall der Fusion die Möglichkeit von Verfahrensvereinfachungen und Kosteneinsparungen.

Für die Fusion der beiden Banken sprechen namentlich folgende Gründe:

1. Die DSB sollte ursprünglich insbesondere Zwischenkredite zur Finanzierung der Siedlung gewähren. Die DLRB sollte die Dauerkredite gewähren und verwalten und die von der DSB bewilligten Zwischenkredite durch Dauerkredite unter Einsatz von Kapitalmarktmitteln ablösen. Das auf der Unterscheidung von Zwischen- und Dauerkrediten beruhende Finanzierungssystem hat sich jedoch im Laufe der Zeit gewandelt. Die öffentliche Hand ist dazu übergegangen, die Siedlung durch langfristige unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Kredite zu fördern, um eine für den Siedler tragbare Belastung zu erzielen. Soweit derartige Darlehen unter Inanspruchnahme von aus Haushaltsmitteln gewährten Zinszuschüssen abgelöst werden oder soweit zur Einsparung von öffentlichen Mitteln Kapitalmarktmittel mit Haushaltsmitteln gemischt werden, kann dies ohne Schwierigkeit durch dasselbe Institut geschehen, das die Siedlungsdarlehen vergibt. Das Aktivgeschäft, d. h. die Vergabe und Verwaltung der Siedlungsdarlehen, und das Passivgeschäft, d. h. die Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel, würden nach Vollzug der Fusion, wie allgemein im Bankwesen üblich, in einer Hand liegen. Hierdurch würde der Einsatz von Kapitalmarktmitteln wesentlich vereinfacht werden. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die meisten öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, insbesondere nahezu alle Landesbanken und Girozentralen sowie die Landwirtschaftliche Rentenbank das kurz-, mittel- und langfristige Kreditgeschäft nebeneinander pflegen und sich als Emissionsbanken betätigen.
2. Die bekanntlich in der Bundesrepublik immer geringer werdenden Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Siedlung lassen das Nebeneinanderbestehen zweier selbständiger Siedlungsfinanzierungsinstitute des Bundes nicht mehr vertretbar erscheinen.
3. Durch die Zusammenlegung der beiden Institute werden Überschneidungen der bisherigen Aufgabengebiete beider Banken, Doppelarbeit und Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden und auf längere Sicht auch erhebliche Verwaltungskosten eingespart.
4. Die Fusion ist ein wesentlicher Beitrag zu der angestrebten Vereinfachung der Siedlungsfinanzierung. Die Konzentration der öffentlichen Siedlungsmittel in einer Hand dient der Erleichterung des Verfahrens, zumal dann die Durchführung gleicher Aufgaben durch zwei konkurrierende Apparaturen in Fortfall kommt.
5. Durch die Zusammenlegung der beiden Banken soll auch für den Fall der Wiedervereinigung ein einziges leistungsfähigeres Institut für die Siedlungsfinanzierung geschaffen werden.
6. Der bisher beiden Banken zur Verfügung stehende Verwaltungsapparat soll nicht zerschlagen, sondern zusammengefaßt und auch bei Nachlassen der landwirtschaftlichen Siedlungs-

tätigkeit für die gemeinsame Aufgabe der Förderung der Neuordnung des ländlichen Raumes eingesetzt werden können.

Das bei der DSB gebildete Zweckvermögen wird durch die Fusion in seinem Aufgabenbereich nicht berührt; der Entwurf sichert im Gegenteil erstmals eindeutig die dauernde Verwendung dieses für die Vertriebenen und die einheimischen Siedlungsbewerber bestimmten Vermögens und stellt klar, daß das Zweckvermögen in keinem Fall in die Haftung für die Verbindlichkeiten der fusionierten Anstalt einbezogen werden kann (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 5 und § 19 des Entwurfs).

Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Durchführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 — Rechtsnatur und Sitz

Der für die neue Anstalt gewählte Name soll erkennen lassen, daß es sich bei der neuen Anstalt nur um ein aus der DSB und der DLRB hervorgegangenes Kreditinstitut handelt. Auf die Fortführung des Namens „Deutsche Landesrentenbank" kann schon deshalb nicht verzichtet werden, weil der Erfolg der von der DLRB geübten Emissionstätigkeit auch der neuen Anstalt zugute kommen soll.

Absatz 2 entspricht der im Aktiengesetz getroffenen Regelung.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß die neue Anstalt ebenso gemeinnützig ist wie die beiden zusammengelegten Institute. Die der Gemeinnützigkeit entsprechenden steuerlichen Vergünstigungen sind in den einzelnen Steuergesetzen und in § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) geregelt. Der Fortbestand dieser Steuervergünstigungen wird durch § 20 des Entwurfs sichergestellt.

Die Bestimmung des Sitzes der Anstalt ist der Bundesregierung überlassen. Hierdurch bleibt die Möglichkeit der Bestimmung eines Doppelsitzes beider Banken — Bonn und Berlin — auch für die neue Anstalt erhalten. Dieser Doppelsitz ist für den Fall der Wiedervereinigung und auch zur Wahrung der Rechte aus der Altbankengesetzgebung von Bedeutung. Im übrigen entspricht die für den Sitz der Anstalt vorgesehene Bestimmung der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 15. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 465, 548) getroffenen Regelung.

Zu § 2 — Aufgaben und Geschäfte

Das in § 2 Abs. 1 aufgezeichnete Aufgabengebiet der neuen Anstalt entspricht im wesentlichen den schon jetzt von den beiden zu fusionierenden Banken tatsächlich finanzierten Maßnahmen und der seit Erlaß des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) eingetretenen Wandlung der landwirtschaftlichen Siedlung. Durch das Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091) ist das RSG grundlegend, namentlich auch hinsichtlich des Aufgabengebiets der Siedlungsunternehmen, geändert worden. Nach § 1 RSG in der Fassung des GrdstVG können auch Unternehmen, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Verbesserung der Agrarstruktur befassen, als Siedlungsunternehmen bezeichnet werden. Außerdem ist durch das GrdstVG § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1) neu gefaßt worden. Hiernach liegt eine Verwendung für Siedlungszwecke im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes auch dann vor, wenn ein Siedlungsunternehmen Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur verwendet. Mit diesen erweiterten Aufgaben sind die DLRB und die DSB schon jetzt betraut. So werden von der DLRB auch schon seither der Landarbeiterwohnungsbau und der Eigenheimbau auf dem Lande gefördert. Die im § 2 des Entwurfs genannte Aufgabenstellung bedeutet also im wesentlichen nur eine Klarstellung des gegenwärtigen gemeinsamen Aufgabenbereichs beider Banken.

Im Hinblick auf die vorgenannte gesetzliche Neuregelung des Siedlungsrechts ist auch schon von einzelnen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen das im § 2 Abs. 1 der neuen Anstalt zugewiesene Aufgabengebiet als Satzungszweck in ihre Gesellschaftsverträge aufgenommen worden. Da die neue Anstalt in erster Linie die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen zugewiesenen Aufgaben zu fördern hat, muß das Aufgabengebiet der neuen Anstalt schon mit Rücksicht hierauf im Sinne des § 2 Abs. 1 geregelt und mit dem Aufgabengebiet der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen in Übereinstimmung gebracht werden. Zur „Neuordnung des ländlichen Raums" gehört auch die Dorferneuerung, so daß deren Förderung nicht besonders als Aufgabengebiet der Anstalt aufgeführt zu werden braucht.

In Absatz 2 wird die Art der Maßnahmen aufgeführt, mit welchen die Anstalt die ihr durch Absatz 1 übertragenen Aufgaben erfüllt. Zu den sonstigen Finanzierungshilfen gehören vor allem Beihilfen und Zinszuschüsse.

Absatz 3 entspricht der schon bisher getroffenen Regelung (vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung der Preußischen Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 — Gesetzsammlung S. 164 — und § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung der Deutschen Siedlungsbank vom 16. Dezember 1963 — BAnz. Nr. 241 vom 31. Dezember 1963 —) und den für andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute geltenden Bestimmungen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank).

Die Ausgabe von Wertpapieren bedarf der Genehmigung nach § 795 BGB.

Die in Absatz 4 gewählte Formulierung entspricht der nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung vom 18. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1877) geltenden Regelung.

Eine dem Absatz 5 entsprechende Regelung ist in § 3 Nr. 8 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 5. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 309) und in § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank getroffen.

Zu § 3 — Bundesgarantie

§ 3 erweitert in Verfolg der in § 2 Abs. 3 getroffenen Regelung die für die DLRB schon bisher geltende Bundesgarantie auf Namensschuldverschreibungen, um so den Geschäftsverkehr mit anderen zentralen Kreditinstituten und die Übernahme von Schuldscheindarlehen zu erleichtern. Im übrigen entspricht § 3 dem § 4 des Gesetzes über die DLRB in der Fassung des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961.

Zu § 4 — Grundkapital und Reserven

Das Grundkapital der Anstalt beträgt nach Absatz 1 Satz 1 fünfzig Millionen Deutsche Mark; es kann jedoch, wie sich aus Absatz 3 ergibt, erhöht werden. Nach Absatz 1 Satz 4 ist der Bund kraft Gesetzes mit einundfünfzig vom Hundert am Grundkapital beteiligt; damit wird die im § 1 Abs. 1 festgelegte Eigenschaft der Anstalt als bundesunmittelbares Institut bestätigt.

Durch Satz 4 wird den Ländern in Anlehnung an die in § 4 Abs. 2 der Satzung der DSB getroffene Regelung die Möglichkeit gegeben, sich an dem Grundkapital der Anstalt zu beteiligen.

Zu § 5 — Zweckvermögen

Durch § 5 wird der Charakter des bei der DSB bestehenden Zweckvermögens als ein für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge und für die Ansetzung von einheimischen Siedlungsbewerbern bestimmtes und gebundenes Vermögen eindeutig gesetzlich bestätigt. Das Sondervermögen gehört nicht zum Eigenkapital und haftet daher nicht für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Zugleich wird durch § 5 erstmalig gesetzlich eindeutig klargestellt, daß das Zweckvermögen nur für die vorgenannten Zwecke verwendet werden darf. Das bedeutet gegenüber der bisher durch das Bundesvertriebenengesetz, das Siedlungsförderungsgesetz und die Satzung der DSB getroffenen Regelung eine wesentliche Verbesserung zugunsten der Vertriebenen und Flüchtlinge. Vergleiche im übrigen auch die Begründung zu § 19.

Zu § 6 — Aufsicht

Die DSB untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML), der diese gemeinsam mit dem Bundesminister der Finanzen (BMF) ausübt, während die DLRB der Aufsicht des BMF untersteht, die dieser gemeinsam mit dem BML ausübt. § 6 unterstellt die neue Anstalt ebenfalls der gemeinsamen Aufsicht des BML und des BMF.

In den Absätzen 2 bis 4 werden einzelne sich aus der Aufsicht ergebende Befugnisse aufgeführt. Diese Befugnisse können nach § 7 auch einem Kommissar ganz oder teilweise übertragen werden.

Zu § 7 — Kommissar

Die in § 7 über die Bestellung eines Kommissars getroffene Regelung entspricht im wesentlichen den für andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute über die Bestellung eines Kommissars vorgesehenen Bestimmungen (§ 11 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank; § 12 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse; § 13 des Gesetzes über die Lastensausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 293 —). In Übereinstimmung mit der Regelung in § 13 des Gesetzes über die Lastensaugleichsbank ist die Bestellung eines Kommissars nur fakultativ vorgesehen.

Zu § 8 — Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Anstaltsversammlung. Nach 1933 wurden die bis dahin bei den beiden zu fusionierenden Banken bestehenden Anstaltsversammlungen aufgehoben und deren Befugnisse den aufsichtführenden Ministern übertragen. Der Entwurf sieht wieder als Organ der Anstalt die Anstaltsversammlung vor, der nunmehr weitgehende Befugnisse übertragen werden. Der Einfluß des Bundes in der Anstaltsversammlung ist durch die in § 4 vorgesehene Anteilsmehrheit des Bundes gewährleistet.

Zu § 9 — Vorstand

Durch Absatz 1 wird die Zahl der Vorstandsmitglieder wie üblich auf mindestens zwei festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder werden, da sie nicht Beamteneigenschaft erhalten, nicht von den aufsichtführenden Ministern, sondern von der Anstaltsversammlung nach Anhörung des Verwaltungsrats bestellt und abberufen. Im übrigen entspricht § 9 den auch sonst üblichen Regelungen über die Vertretung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute. Die Vertretung der Anstalt bis zum Zusammentritt der Anstaltsversammlung und des Verwaltungsrats wird durch die im § 23 vorgesehene Übergangsregelung gesichert.

Zu § 10 — Verwaltungsrat

Nach der für die beiden zu fusionierenden Banken geltenden Regelung werden die Mitglieder des Verwaltungsrats beider Banken durch die aufsichtführenden Minister bestellt, da auf diese die Funktionen der 1933 aufgelösten Anstaltsversammlungen übergegangen sind. An die Stelle der aufsichtfüh-

renden Minister tritt nunmehr wieder die Anstaltsversammlung (vgl. auch Begründung zu § 8).

Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Tätigkeit des Verwaltungsrats sollen, soweit hierüber nicht schon das Gesetz selbst eine Regelung trifft, im einzelnen in der Satzung klargestellt werden. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß das Aufgabengebiet der Anstalt einer ständigen Entwicklung unterworfen ist und deshalb auch die Zusammensetzung und die Funktionen des Verwaltungsrats den jeweiligen Notwendigkeiten angepaßt werden müssen, ohne daß es hierzu wieder einer neuen gesetzlichen Regelung bedarf.

Zu § 11 — Anstaltsversammlung

Vergleiche hierzu die Begründung zu § 8.

Zu § 12 — Satzung

Die Satzung der Anstalt wird von der Anstaltsversammlung nach Anhörung des Verwaltungsrats beschlossen. Hierdurch werden der Einfluß des Bundes (vgl. Begründung zu § 8) auf die in der Satzung zu treffenden Regelungen und zugleich die Interessen des Verwaltungsrats gewahrt. Eine besondere Genehmigung der Satzung durch die aufsichtführenden Minister erscheint nicht erforderlich. Änderungen der einmal beschlossenen Satzung bedürfen ebenfalls der Beschlußfassung durch die Anstaltsversammlung nach Anhörung des Verwaltungsrats.

Zu § 13 — Jahresabschluß

§ 13 entspricht der auch für andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute getroffenen Regelung (vgl. § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank; §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank; § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse).

Zu § 14 — Prüfung nach der Reichshaushaltsordnung

§ 14 entspricht der im § 22 Abs. 2 der Satzung der DSB getroffenen Regelung.

Zu § 15 — Amtshilfe

Die in § 15 über die Amtshilfe getroffene Regelung ist aus § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die DLRB entnommen.

Zu § 16 — Einziehung und Vollstreckung

Die Regelung in § 16 entspricht der bisherigen Rechts- und Sachlage auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die DLRB (§ 9 Abs. 2 gibt wiederum die Rechtslage wieder, wie sie auf Grund des § 26 Abs. 1 und des § 28 Abs. 1 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes bestand).

Die Beitreibung von Ansprüchen von Kreditanstalten des öffentlichen Rechts im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens ist nichts Neues. Sie bestand seit jeher für die Forderungen der Preußischen bzw. Deutschen Landesrentenbank sowie deren Rechtsvorgänger (Provinzielle Rentenbanken) wie auch für die DSB. Nach dem Preußischen Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (Gesetzsammlung S. 388) steht auch jetzt noch den genannten Kreditanstalten ein eigenes Vollstreckungsrecht (Verwaltungszwangsverfahren) zu. Dieses Recht haben z. B. die Landesbank für Westfalen, die Westfälische Landschaft, die Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, die Schleswig-Holsteinische Landschaft, die Hannoversche Landeskreditanstalt und auf Grund eines oldenburgischen Gesetzes vom 22. September 1933 die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen.

Auch nach Inkrafttreten des GG wurde dieses Recht durch Verordnung vom 9. Juli 1955 (BAnz. Nr. 134 vom 15. Juli 1955) mit Zustimmung des Bundesrates der Deutschen Siedlungsbank für diejenigen Gebiete der Bundesrepublik zuerkannt, in welchen bislang die Verordnung über die Beitreibung wiederkehrender Leistungen für Siedlungskredite vom 24. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 152) nicht galt. Auch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GVNW 1957 S. 219) bestätigt die Zulässigkeit der Beitreibung von Forderungen der Kreditanstalten des öffentlichen Rechts im Verwaltungszwangsverfahren.

Das Vollstreckungsrecht ist bei der DLRB und der DSB anders gestaltet als bei anderen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten. Zugunsten der beiden zu fusionierenden Banken ist die Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens den Behörden als Vollstreckungsbehörden übertragen worden, die für die beiden Banken die Einziehung der Leistungen vorzunehmen haben. Durch die Einschaltung der Behörden werden die Belange der Schuldner in besonderem Maße gewahrt.

Durch die Bestimmung des § 16 Abs. 2 Satz 2 wird gewährleistet, daß der Schuldner, wenn die Anstalt sich des Verwaltungszwangsverfahrens bedient, wegen des Bestehens oder der Fälligkeit der Forderung im ordentlichen Rechtsweg Klage erheben kann. Zugleich wird klargestellt, daß die Anstalt ihre Ansprüche auch im ordentlichen Rechtsweg verfolgen darf.

Zu § 17 — Dienstsiegel

Die Anstalt kann, wie durch § 17 klargestellt wird, kein Bundes-, sondern nur ein Dienstsiegel unter Verwendung des Bundesadlers führen.

Absatz 2 stellt klar, daß an Stelle des mit der Urkunde zu verbindenden Siegels ein Stempel auf der Urkunde genügt.

Zu § 18 — Vertretung

§ 18 entspricht ähnlichen für andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute maßgebenden Vorschriften (vgl.

§ 12 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank).

Zu § 19 — Auflösung

Durch § 19 wird klargestellt, daß die Anstalt, die durch Gesetz begründet wird, auch nur durch Gesetz aufgelöst werden kann und daß dieses Gesetz auch über die Verwendung des Vermögens der Anstalt Bestimmungen zu treffen hat. Das Zweckvermögen (§ 5), das nicht zum Vermögen der Anstalt gehört, wird von einer evtl. Auflösung der Anstalt nicht betroffen. Die Verwendung des Zweckvermögens ist ausschließlich in § 5 geregelt und könnte ebenfalls nur durch ein neues Gesetz geändert werden.

Zu § 20 — Verweisung in anderen Vorschriften

Durch § 20 werden die bisher der DLRB und der DSB auch nach anderen Gesetzen zustehenden Rechte und Vergünstigungen, z. B. die nach § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 für beide Banken bestehende Steuer- und Gebührenbefreiung, aufrechterhalten.

Zu § 21 — Aufhebung von Vorschriften

Nach § 21 bleibt § 14 des Gesetzes über die DLRB in Kraft, durch den für die Landesrentenbankrente die gesetzliche erste Rangstelle im Grundbuch festgelegt wird. Die außerdem nach § 21 aufrechterhaltenen Vorschriften des Preußischen Landesrentenbankgesetzes betreffen:

Ablösung der Rentengutsrenten durch Vermittlung der DLRB (§§ 10 bis 15); Übernahme von unablöslichen Rentengutsrenten durch die DLRB (§ 16); Gewährung von Darlehen zum Erwerb und zur erstmaligen Einrichtung eines Siedlungsrentenguts (§§ 17 und 18); Rentenübernahmeverfahren (§§ 21 bis 24); Vorschriften über die Landesrentenbankrente (§§ 25 bis 31 und 33); Steuerbefreiung der DLRB (§ 39).

Die in § 21 Buchstaben c und d aufgehobenen Vorschriften sind durch entsprechende Regelungen des vorliegenden Entwurfs ersetzt worden.

Zu § 22 — Rechtsstellung der Beamten- und Versorgungsempfänger der Deutschen Landesrentenbank

Die DLRB hat das Recht, Beamte zu ernennen. Dieses Recht soll der neuen Anstalt nicht zugestanden werden. Es sollen aber die bereits bei der DLRB beschäftigten Beamten in die Dienste der neuen Anstalt übernommen werden. Die hierfür erforderliche gesetzliche Regelung wird durch § 22 getroffen. Die beamtenrechtlichen Wirkungen der Zusammenlegung zweier Anstalten zu einer Anstalt sind durch § 128 Abs. 4 und § 132 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1834) geregelt, sofern die neue Anstalt Dienstherrnfähigkeit erhält (§ 133 BRRG). Durch den Entwurf muß deshalb der neuen Anstalt Dienstherrnfähigkeit verliehen werden, um den gesetzlichen Übertritt der Beamten der DLRB gemäß § 128 Abs. 4 BRRG zu bewirken. Diese Dienstherrnfähigkeit wird der Anstalt durch § 22 verliehen. Zugleich wird zur Vereinfachung der Verwaltung dem Vorstand die Ermächtigung erteilt, die Befugnisse des Dienstvorgesetzten einem einzelnen Vorstandsmitglied zu übertragen. Die zuständige Einleitungsbehörde ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c der Bundesdisziplinarordnung, so daß hierüber in dem Entwurf keine besondere Regelung getroffen zu werden braucht.

Zu § 23 — Übergangsregelung

Durch die Übergangsregelung wird die Funktionsfähigkeit der Anstalt bis zur Bildung der neuen Organe gewährleistet.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Präambel**

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Da die Behörden der Länder gemäß § 15 des Gesetzentwurfs verpflichtet sind, der Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten, bedarf das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates. Im übrigen ist aus der Begründung der Regierungsvorlage zu § 20 zu entnehmen, daß die bisher beiden Anstalten zustehenden Rechte und Vergünstigungen, z. B. auch die bestehende Steuer- und Gebührenbefreiung, aufrechterhalten bleiben sollen. Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen aber gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG gleichfalls der Zustimmung des Bundesrates.

2. **§ 7**

Vor dem Wort „übertragen" sind die Worte „zur Ausübung" einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

3. **§ 14 a**

Nach § 14 ist folgender neuer § 14 a einzufügen:

„§ 14 a

Beitreibung und Vollstreckung

Die Beitreibung von Forderungen, insbesondere solcher aus Darlehen einschließlich des Anspruchs auf Nebenleistungen, die der Anstalt zustehen oder von ihr verwaltet werden, sowie die Zwangsvollstreckung aus den dafür bestehenden dinglichen Sicherheiten erfolgen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens unter entsprechender Anwendung der hierfür geltenden Vorschriften. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges wird durch das Verwaltungszwangsverfahren nicht berührt."

Begründung

Gegen § 16 in der Fassung der Regierungsvorlage bestehen verfassungsrechtliche Bedenken aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG. Nach der Entscheidung des BVerfG zum Kreditwesengesetz (BVerfGE 14 197 ff.) ergibt sich, daß eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts nur für Aufgaben errichtet werden kann, die von dieser ohne die Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder — außer für eine Amtshilfe — wahrgenommen werden können. Die Einziehung von Forderungen der Anstalt durch Landesbehörden geht über eine reine Amtshilfe hinaus; diese Aufgabe gehört untrennbar zum Bankgeschäft der Anstalt. Die Vorschrift muß deshalb auf das verfassungsrechtlich Zulässige eingeschränkt werden. Durch die Einfügung der Vorschrift als § 14 a wird klargestellt, daß § 15 auch für sie anwendbar ist.

4. **§ 16**

§ 16 ist zu streichen.

Begründung

Vergleiche die Begründung zur Einfügung eines § 14 a.

5. **§ 21**

Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) das Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405) mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 erster Halbsatz und § 14. § 9 Abs. 2 erster Halbsatz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967 außer Kraft;".

Begründung

Um Übergangsschwierigkeiten, die sich aus der Neufassung des § 16 [§ 14 a (neu)] ergeben könnten, zu vermeiden, soll § 9 Abs. 2 erster Halbsatz des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank für eine begrenzte Übergangszeit aufrechterhalten bleiben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Nr. 1** (Präambel)

   Dem Vorschlag des Bundesrates wird im Hinblick auf Artikel 105 Abs. 3 GG zugestimmt, wenn auch lediglich die bereits den beiden zusammenzulegenden Anstalten zustehenden Steuervergünstigungen auf die neue Anstalt übergehen.

2. **Zu Nr. 2** (§ 7)

   Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

3. **Zu Nr. 3 und 4** (Einfügung eines neuen § 14 a und Streichung des § 16)

   a) Dem Vorschlag, den § 16 Abs. 1 zu streichen, wird unter Zurückstellung erheblicher Bedenken mit der Maßgabe zugestimmt, daß eine angemessene Übergangszeit vorgesehen wird, die es der Anstalt ermöglicht, sich auf die neue Rechtslage umzustellen. Von dieser Umstellung sind Milliardenbeträge betroffen, und zwar überwiegend treuhänderisch für Bund und Länder verwaltete Mittel. Es handelt sich vor allem um Klein- und Kleinstdarlehen, so daß der Neuregelung eine sehr große Zahl von Einzeldarlehen unterliegt. Würde die Anstalt zum Direkteinzug übergehen müssen, so wäre eine einschneidende technische Umstellung erforderlich, die nur abschnittsweise durchgeführt werden kann. Hinzu kommen mit jeder Fusion verbundene innerbetriebliche Organisationsarbeiten. Aus den dargelegten Gründen ist eine Übergangszeit von mindestens 5 Jahren erforderlich.

   b) Dem Vorschlag, § 16 Abs. 2 in einen neuen § 14 a zu übernehmen, wird zugestimmt.

      Dabei muß aber bedacht werden, daß § 16 Abs. 2 an § 16 Abs. 1 anknüpfte, wodurch klargestellt wurde, daß der Anstalt ein Vollstreckungsrecht zusteht und daß die von den Ländern bestimmten Vollstreckungsbehörden die Vollstreckung durchführen. Eine entsprechende Klarstellung trifft die nachstehend vorgeschlagene Fassung des § 14 a Satz 2. Es sei darauf hingewiesen, daß die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, insbesondere die Zwangsversteigerung auf Grund eines Antrages und einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung der Vollstreckungsbehörde eingeleitet wird. Diese Rechtslage ergibt sich aus den im § 14 a Satz 2 (vorgeschlagene neue Fassung) für anwendbar erklärten Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren und braucht deshalb nicht besonders geregelt zu werden.

      Für § 14 a wird folgende Fassung vorgeschlagen:

      „§ 14 a

      Beitreibung und Vollstreckung

      Die Anstalt hat das Recht, im Verwaltungswege die ihr zustehenden oder von ihr verwalteten Forderungen, insbesondere Forderungen aus Darlehen einschließlich des Anspruchs auf Nebenleistungen beizutreiben und die Zwangsvollstreckung aus den dinglichen Sicherheiten zu betreiben. Die Beitreibung und Zwangsvollstreckung werden von den durch die Länder für zuständig erklärten Vollstreckungsbehörden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens unter entsprechender Anwendung der hierfür geltenden Vorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges wird durch das Verwaltungszwangsverfahren nicht berührt."

4. **Zu Nr. 5** (§ 21 Buchstabe a)

   Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß an die Stelle „31. Dezember 1967" der 31. Dezember 1970 gesetzt wird. Die Verlängerung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Übergangszeit um 3 Jahre ist aus den oben unter laufender Nr. 3 Buchstabe a zu § 16 Abs. 1 dargelegten Gründen notwendig.